**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002718/2025**
**an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
**Gerald Hauser (PfE)**

Betrifft: Haftung und Entschädigung bei Impfschäden durch COVID-19-Impfstoffe

Kommissionsmitglied Hadja Lahbib schrieb in der Antwort auf die Anfrage E-001495/2025[1] vom 23.6.2025:

„Bürgerinnen und Bürger, bei denen es durch einen der nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge erworbenen COVID-19-Impfstoffe zu Nebenwirkungen kam, können Schadenersatzansprüche gegen den Impfstoffhersteller geltend machen."

Dazu gab es folgende Fußnote:

„Nach einer erfolgreichen Klage kann der Mitgliedstaat, der den Impfstoff verabreichen ließ, unter bestimmten Bedingungen dafür verantwortlich sein, den Geschädigten zu entschädigen und die Prozesskosten des Impfstoffherstellers zu tragen (Entschädigungsleistung)."

1. Wie genau können Impfgeschädigte vorgehen, um einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen (an welche Stelle müssen sie sich wenden, auf welche Weise erfolgt die Geltendmachung etc.)?

2. Wie oft war eine solche Klage bislang erfolgreich?

3. Unter welchen Bedingungen ist ein Mitgliedstaat verpflichtet, den Geschädigten zu entschädigen und die Prozesskosten des Impfstoffherstellers zu übernehmen?

Eingang: 3.7.2025

[1] https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-10-2025-001495_DE.html